

**Örtliche Bauvorschriften  
der Stadt Rheinfeld (Baden)  
(Bausatzung)  
vom 26.05.1966**

§ 1  
Genehmigungspflicht

Abweichend von den §§ 88 und 89 LBO bedürfen der Baugenehmigung

1. Die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 LBO anzeigepflichtig sind;
2. Außerhalb des Bereichs von Bebauungsplänen und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung von
  - a) Gebäuden im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr. 1 LBO mit mehr als 10 cbm umbauten Raumes;
  - b) land- oder forstwirtschaftliche Schuppen (§ 89 Abs. 1 Nr. 3 LBO) mit mehr als 25 qm Grundfläche oder mehr als 4 m Firsthöhe;
  - c) nicht geschlossene Einfriedigungen, die nicht an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen liegen, mit mehr als 1,00 Höhe über Gelände (§89 Abs. 1 Nr. 13 b LBO). Einer Baugenehmigung bedürfen nicht Einfriedigungen zum Schutz von Wald.
3. Die Errichtung von geschlossenen Einfriedigungen im Bereich von Bebauungsplänen oder in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mit mehr als 0,30 m Höhe über Gelände (§ 89 Abs. 1 Nr. 13 a LBO).

§ 2  
Höhe der Einfriedigungen

Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen sollen nicht höher als 1,00 m im übrigen nicht höher als 1,50 m sein.

§ 3  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 112 LBO handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4  
Rang der örtlichen Vorschriften

Besondere örtliche Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (23.01.1967) in Kraft.